

Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen

**für Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung
und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber**



kibesuisse

Inhaltsverzeichnis

Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen.....	3
Einführung	3
Kinderbetreuung in Tagesfamilien	4
Nutzen des Kodex.....	4
Begriffsdefinition	4
Ziele	5
Verpflichtungserklärung/Strafregistrauszug	5
Präventive Massnahmen.....	6
Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit	8
Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit.....	9
Intervention bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen/ bei sexuellen Grenzverletzungen	12
Vorbereitung auf einen Ernstfall	12
 Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen	
Anhang zum Arbeitsvertrag	13
 Schweizerisches Strafgesetzbuch	
Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	14

Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen

Einführung

In der Kinderbetreuung steht das Wohl der Kinder im Zentrum. Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern werden in keiner Weise toleriert und sind strafbare Handlungen. In Kindertagesstätten sind Verhaltensregeln zur Prävention sexueller Grenzverletzungen und deren Anwendung weit verbreitet. In vielen Kantonen sind diese von der Aufsichts- und Bewilligungsbehörde vorgeschrieben. Für die Kinderbetreuung in Tagesfamilien gibt es wenige Regulierungen durch die Gesetzgeber. Die Mitglieder von Tagesfamilien Schweiz (heute: kibesuisse) haben deshalb im Jahr 2008 verbindliche Rahmenqualitätsstandards verabschiedet. Ende 2013 wurde das pädagogische Konzept in Tagesfamilien herausgegeben. Im Jahr 2017 lösten Richtlinien und Lohn- und Anstellungsempfehlungen die Rahmenqualitätsstandards ab. Dieser Kodex ist nun die Ergänzung zu den drei Dokumenten. Er wurde von kibesuisse in Zusammen-

arbeit mit der Fachstelle Limita¹ und der Stiftung GFZ², den Dozentinnen des kibesuisse-Lehrgangs für Vermittler/innen und weiteren Fachpersonen entwickelt und vom Vorstand verabschiedet. Dieser Verhaltenskodex soll Organisationen mit Tagesfamilienbetreuung und ihre Mitarbeitenden sensibilisieren, aber auch ermutigen, sich mit dem Thema der sexuellen Grenzverletzungen auseinanderzusetzen, um potentielle Gefahren zu erkennen und mögliche kritische Situationen zu entschärfen.

Er schafft mehr Sicherheit für alle Beteiligten und hilft, potentielle Opfer besser zu schützen.

1 www.limita-zh.ch, in der deutschen Schweiz tätige Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, siehe auch ihr Handbuch «Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln»

2 www.gfz-zh.ch, Anbieter von familienergänzender Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, Mitglied von kibesuisse

Kinderbetreuung in Tagesfamilien

Kinderbetreuung in Tagesfamilien zeichnet sich dadurch aus, dass sie im privaten familiären Rahmen stattfindet. Keine wechselnden Bezugspersonen, kleine überschaubare Gruppen, eine familienähnliche Betreuungssituation und in manchen Fällen sogar «Ersatzgeschwister» sind für viele Eltern ausschlaggebende Faktoren für einen Entscheid zur Wahl dieser Betreuungsform.

Die Tagesfamilienbetreuung findet im Haushalt der Betreuungsperson³ statt. Neben ihr spielen auch die weiteren Familienangehörigen (Ehe-/Partner/innen und eigene Kinder) im Betreuungsalltag eine Rolle.

In Tagesfamilien werden Kinder ab drei Monaten bis zum Ende der Schulzeit betreut. Die Altersspanne der betreuten Kinder ist somit meist grösser als diejenige in Kitas oder schulergänzenden Tagesstrukturen. Die Betreuung im familiären Kontext wird von vielen Eltern geschätzt. Eltern stehen den Betreuungspersonen meist näher als sie es den Mitarbeitenden in einer Kita tun. Dieser familiäre Rahmen stellt Betreuungspersonen (und Träger) vor zusätzliche Herausforderungen.

Nutzen des Kodex

- Durch die festgelegten Verhaltensregeln erhalten die Betreuungspersonen, Eltern und Trägerorganisationen einen Rahmen, der hilft, Grenzverletzungen früher zu identifizieren und darauf zu reagieren. Dadurch werden sexuelle Grenzverletzungen früh erkannt und verhindert.
- Potentielle Täter/innen müssen durch die Verpflichtungserklärung eine höhere Barriere überwinden.
- Mitarbeiter/innen (Vermittler/innen, Betreuungspersonen) kennen den Spielraum ihres professionellen Handelns und sind somit auch vor Falschanschuldigungen besser geschützt.
- Eltern fühlen sich ernst genommen. Sie können Verstösse leichter erkennen und kennen den Beschwerdeweg.
- Tagesfamilienorganisationen haben eine präventive Massnahme erbracht, um einen Missbrauch zu verhindern.

Begriffsdefinition

In der Fachliteratur existieren viele verschiedene Begriffe:

- sexuelle Ausbeutung
- sexueller Missbrauch
- sexuelle Übergriffe
- sexuelle Gewalt
- sexuelle Grenzverletzungen

Die unterschiedlichen Begriffe drücken unterschiedlich stark das Machtgefälle zwischen Opfer und Täter oder die Verletzung der sexuellen Integrität aus. Für den vorliegenden Verhaltenskodex wurde der Begriff «Sexuelle Grenzverletzungen» gewählt. Dieser Begriff zeigt, dass sexu-

3 PAVO Art. 12 Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

ell grenzverletzendes Verhalten in seiner Form stark variieren kann. Ein Missbrauch wird oft nur in seiner schwersten Form (Vergewaltigung, Nötigung) als solcher verstanden oder erkannt. Aber jede sexuell motivierte Annäherung (sexistische Äußerungen, Berührungen, Fotografieren) ist bereits eine sexuelle Grenzverletzung.

Ziele

Mit dem Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen werden folgende Ziele erreicht:

- **Sensibilisieren**
Alle Tagesfamilienorganisationen setzen sich mit ihren Mitarbeitenden mit der Thematik von sexuellen Grenzverletzungen von Kindern und Jugendlichen auseinander.
- **Hinschauen**
Kritische Situationen, die sich durch die Betreuung im privaten Raum ergeben, werden erkannt und durch bewusstes Handeln und geeignete Regeln entschärft.
- **Alle Beteiligten schützen**
Durch festgelegte Regeln kennen sowohl die Betreuungspersonen als auch die Eltern den Spielraum des professionellen Handelns und können leichter beurteilen, was richtig und falsch ist, bzw. wo Grenzverletzungen passieren. So werden nicht nur potentielle Opfer geschützt. Auch den Betreuungspersonen wird geholfen, sich in heiklen Situationen richtig zu verhalten.

- **Vertrauen gegenüber den Eltern schaffen**

Der Verhaltenskodex schafft Transparenz und damit Vertrauen gegenüber den Eltern und schützt gleichzeitig die Betreuungspersonen vor falschen Anschuldigungen.

- **Handlungsfähigkeit erhöhen**

Vorgesetzte haben die Möglichkeit, Konsequenzen zu ergreifen und im Ernstfall schneller zu reagieren.

- **Entlasten**

Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex werden die Inhalte von der gesamten Organisation (Trägerschaft, Betreuungspersonen und Vermittler/innen) mitgetragen.

Verpflichtungserklärung/ Strafregisterauszug

Verpflichtungserklärung

Kibesuisse empfiehlt den Tagesfamilienorganisationen, ihre Arbeitnehmenden eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex (siehe Seite 13) unterzeichnen zu lassen.

Diese Erklärung soll Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Betreuungsperson sein. Mit der Unterschrift bestätigt die Betreuungsperson, dass sie den Kodex gelesen hat und sich verpflichtet, die dargelegten Grundsätze und Regeln einzuhalten. Sie erklärt damit auch, dass die Verhaltensregeln nicht nur von ihr, sondern von allen anderen, im gleichen Haushalt lebenden Jugendlichen und Erwachsenen, gelesen wurden und befolgt werden.

Strafregisterauszug

Kibesuisse empfiehlt, von der Betreuungsperson den Privatauszug sowie von der Betreuungsperson und allen im Haushalt lebenden Jugendlichen und Erwachsenen den Sonderprivatauszug⁴ bei Tätigkeitsbeginn und in einem regelmässigen Abstand von fünf Jahren einzufordern. Es gilt zu beachten, dass der Privatauszug keine absolute Sicherheit bringt, da er verjährt und keine laufenden Verfahren abdeckt. Der Sonderprivatauszug verjährt nicht, deckt aber auch keine laufenden Verfahren ab. Jede Trägerschaft muss zudem bereits im Vorfeld definieren, welche Strafregistereinträge im Privatauszug Konsequenzen haben und welcher Art diese Konsequenzen sind (ein Eintrag wegen eines Verkehrsdelikts wird anders gewichtet als eine Anklage wegen Nötigung).

Präventive Massnahmen

Definition einer ethischen Grundhaltung

Für Organisationen mit Tagesfamilienbetreuung steht das Wohl der betreuten Kinder und deren Schutz im Zentrum.

Sorgfältige Abklärung der Tagesfamilie

Die wichtigsten Schritte zur Prävention sind eine gute Abklärung der Betreuungsperson und ein sorgfältiges Anstellungsverfahren. Diese erfolgen durch erfahrene und ausgebildete Vermittler/innen mit professionellen Arbeitsinst-

rumenten (Gesprächsleitfäden, Bewerbungsunterlagen, Einholung von Referenzen etc.). Wichtig ist auch, dass alle im Haushalt der Betreuungsperson lebenden Personen in die Abklärung mit einbezogen werden, denn sexuelle Grenzüberschreitungen werden mehrheitlich von Personen aus dem nahen Umfeld (mehrheitlich Männer und männliche Jugendliche) verübt.

Transparenz

Die Arbeit der Tagesfamilienorganisation, der Vermittler/innen und der Betreuungsperson ist transparent. Die Betreuungsperson ist offen und kritikfähig gegenüber Eltern und ihrem Arbeitgeber. Die Inhalte des Verhaltenskodex werden mit Eltern, Tageskindern und der Betreuungsperson besprochen.

Die Betreuungsperson ist sich bewusst, Mitarbeitende/r einer Organisation zu sein, die familienergänzende Kinderbetreuung anbietet. Sie nimmt folglich gegenüber ihrem Arbeitgeber und den Eltern eine professionelle Haltung ein.

Stärkung der Tageskinder und ihrer Eltern

Die betreuten Kinder werden in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Persönlichkeit gestärkt. Das ist der beste Weg, sie vor Grenzverletzungen zu schützen. Als Grundlage dazu dient beispielsweise das von der Fachstelle Limita Zürich erarbeitete 7-Punkte Präventionsmodell (www.limita-zh.ch unter «Opferprävention»).

1. Dein Körper gehört dir!
2. Deine Gefühle sind wichtig!
3. Angenehme und unangenehme Berührungen

⁴ Führt Urteile auf, die ein Berufsverbot, Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

4. Das Recht auf NEIN
5. Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
6. Das Recht auf Hilfe
7. Du bist nicht schuld!

Tageskinder und ihre Eltern wissen, welche Regeln gelten und kennen die Beschwerdewege der Trägerschaft/der Gemeinde/des Kantons. Dazu existieren in vielen Kantonen individuelle Leitfäden.

Aufklärung/Schulung der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson ist dem Schutz und dem Wohlergehen der ihr anvertrauten Kinder verpflichtet. Das Recht der Kinder auf Unversehrtheit und Wahrung der Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Betreuungsperson hält auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von den Kindern ausgehen. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln, die eingehalten werden müssen. Das gleiche gilt für das kindliche Entdecken des eigenen Körpers (siehe Seite 8). Private Beziehungen (Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages – auch Kontakte auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) zwischen Kindern und Betreuungspersonen sollen nicht stattfinden. Sie sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden. Die Betreuungspersonen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 187, 188 und Art. 197 StGB; vgl. siehe Seite 14). Die Betreuungspersonen und die im Haushalt der Betreuungsperson lebenden Personen kennen die Konsequenzen bei strafbaren Hand-

lungen gegen die sexuelle Integrität und wissen, dass bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte eingeleitet werden (Kündigung, Strafanzeige).

Kontrolle

Die Trägerorganisation, respektive ihr/e Vermittler/in überprüft in Gesprächen mit den Betreuungspersonen oder den Eltern, ob die definierten Regeln auch tatsächlich eingehalten werden. Eltern und Kinder kennen die Inhalte des Verhaltenskodex und werden darin bestärkt, Rückmeldungen bei Verstössen zu geben. Sie kennen den Beschwerdeweg. Die Trägerorganisation nimmt die Rückmeldungen ernst.

Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Selbstreflexion

Die in der Trägerorganisation beschäftigten Betreuungspersonen reflektieren ihre eigene Haltung und Handlungen. Ihr Bewusstsein und ihr Verhalten in gewissen Situationen wird gestärkt (z.B. situations- und kindgerechter Körperkontakt). Um sie dabei zu unterstützen, werden von der Tagesfamilienorganisation oder ihrem Dachverband regelmässig Erfahrungsaustauschtreffen mit anderen Betreuungspersonen, Supervisionen und Weiterbildungen angeboten.

Selbstbestimmung des Tageskindes

Jedes Tageskind hat ein Recht auf Unversehrtheit und Schutz. Durch einen wertschätzenden, auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes abgestimmten Umgang, ermöglicht die Betreuungsperson ihrem Tageskind eine selbstbestimmte Entfaltung. Kinder wissen, dass sie sich bei «komischen» Gefühlen oder Vorkommnissen melden sollen. Sie wissen, an wen sie sich wenden können.

Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Informationsaustausch mit den Eltern ist wichtig. Der/die Vermittler/in führt regelmässig Gespräche mit den Eltern. Daneben findet periodisch auch ein Austausch zwischen Vermittler/in, Betreuungsperson und Eltern statt (Jahresgespräch). Zusätzlich informiert die Betreuungsperson die Eltern laufend über Aktuelles aus dem Alltag oder Geplantes sowie über besondere Vorkommnisse und

Beobachtungen (Entwicklung des Kindes, besondere Eigenheiten des Kindes etc.).

Fragekultur

Die Betreuungspersonen und Eltern werden ermutigt, Fragen zu stellen. Der/die zuständige Vermittler/in hat jederzeit ein offenes Ohr für die Anliegen der Betreuungspersonen und Eltern, gibt den nötigen fachlichen Support und vermittelt: Es gibt keine dummen Fragen.

Eigene Grenzen erkennen

Betreuungspersonen sind oft stark emotional in die Schicksale von Kindern oder Familien involviert. Sie sind sich dieser Schwierigkeit aber auch ihrer professionellen Rolle bewusst, reflektieren diese und holen sich wenn nötig Unterstützung bei ihrem/ihrer Vermittler/in.

Selbstbewusstsein stärken

Um sich für seinen Körper und dessen Unversehrtheit einsetzen und wehren zu können, benötigen Kinder Selbstbewusstsein, Wissen und eine Sprache für Körperteile und sexuelle Handlungen. Sexualerziehung findet in einem klar festgelegten Rahmen im pädagogischen Alltag auch in der Tagesfamilie statt.

Sexualerziehung basiert auf Erklärungen zu konkreten Handlungen, die im Betreuungsalldag vorkommen (z.B. Wickeln).

Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Abgrenzung des privaten Bereichs

Typischerweise findet diese Form der Kinderbetreuung in den Wohnräumen der Tagesfamilien statt. Tagesfamilien müssen daher eine deutliche Trennung zwischen dem privaten und beruflichen Bereich vollziehen (sowohl in räumlicher Hinsicht als auch in Hinsicht auf die Aktivitäten, zum Beispiel bei der Körperpflege).

Ausnahmen sind vorgängig unter den Beteiligten vereinbart worden. Alle während den Betreuungszeiten anwesenden Personen sind immer angekleidet.

Körperkontakt

Betreuungspersonen legen viel Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Sie sind für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geschult und wenden diesbezüglich ein wohlüberlegtes Handeln an. Sie wissen, wann der Rahmen ihrer professionellen Rolle überschritten wird. Wichtig: Es ist immer die Betreuungsperson, die für die Wahrung der Grenzen verantwortlich ist. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Der Körperkontakt ist jedoch situationsabhängig und muss alters- sowie kindgerecht sein. Die Reaktion des Kindes muss beobachtet werden. Der Körperkontakt darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen.

Sprache

Betreuungspersonen pflegen sowohl mit ihrer eigenen Familie als auch mit den anvertrauten Kindern eine gewaltfreie, wohlwollende und dem Alter der Kinder angemessene Sprache. Kinder erleben

die Betreuungspersonen auch beim Sprechen als Vorbild. Sexualisierte Ausdrücke werden unterlassen. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt benannt. Die Betreuungsperson spricht dies mit den Eltern ab.

Geschlechterrollen

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt.

Wickeln

Das Wickeln von Kindern gehört selbstverständlich zu den Aufgaben der Betreuungsperson. Kinder werden jedoch erst dann von ihr allein gewickelt, wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist und das Kind eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut hat. Das Wickeln wird ausschliesslich von der Betreuungsperson erledigt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

Hygiene/Gang auf die Toilette

Kinder sollen nach Möglichkeit die Körperpflege (Waschen, Toilette) selbständig vornehmen. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.

An-/Ausziehen

Das An- und Ausziehen soll das Tageskind nach Möglichkeit selbstständig erledigen. Hilfe wird bei Bedarf angeboten/gegeben.

Fiebermessen

Grundsätzlich gehören kranke Kinder in die Obhut der Eltern. Beginnt ein Kind

während des Aufenthaltes bei der Betreuungsperson zu fiebern, wird das Fieber (mit Einverständnis der Eltern) idealerweise mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen. Ausnahmen müssen im Voraus vereinbart werden. Die Eltern werden anschliessend informiert.

Mittagsschlaf und Übernachten

Ruhe- und Aktivitätsphasen prägen den Betreuungsalltag. Es ist wichtig, dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug und zur Ruhe haben. Den Kleinkindern steht dafür ein Bett für den Mittagsschlaf in einem ruhigen Teil der Wohnung/des Hauses zur Verfügung. Das Bett ist der private, geschützte Raum eines Kindes. Es schläft grundsätzlich alleine. Kinder übernachten bei Schicht- oder Nachtarbeit ihrer Eltern im Haushalt der Betreuungsperson; aus anderen Gründen in Ausnahmefällen nach Absprache.

Baden

Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider.

«Döckerle»

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung. «Döckerle» ist ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen, muss aber von der Betreuungsperson jederzeit einsehbar sein. Das Spiel wird von der Betreuungsperson beobachtet. Entsteht die Gefahr

einer Grenzverletzung, unterbricht die Betreuungsperson zugunsten des betroffenen Kindes das Spiel und erklärt den Kindern den Grund für das Einschreiten.⁵

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Betreuungsperson, die ihr anvertrauten Tageskinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern darüber informiert.

Fotografieren

Das Recht der Kinder am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt⁶. Das Fotografieren muss mit den Eltern abgesprochen werden. Eltern müssen immer informiert werden. Die Privat- und Intimsphäre des Tageskindes muss geschützt sein: Tageskinder dürfen nur in Alltagssituationen und bekleidet fotografiert werden. Fotos mit Tageskindern sind Eigentum der Eltern und dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weitergereicht werden. Eine Veröffentlichung der Fotos ist nur mit Einverständnis der Eltern möglich. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt (WhatsApp, PC, Facebook etc.).

5 Siehe dazu auch die Regelung von Limita, der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung, www.limita-zh.ch

6 Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), (13.04.2017) / <https://www.beobaechter.ch/gesetze-recht/datenschutz-knirpse-im-fokus> (abgerufen am 7.03.2019)

Intervention bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen/bei sexuellen Grenzverletzungen

Für Betreuungspersonen besteht seit 1. Januar 2019 eine Meldepflicht (Art. 314d ZGB), wenn sie einen Verdacht auf Grenzverletzung haben. Betreuungspersonen melden ihre Beobachtungen immer dem/der Vermittler/in bzw. dem/der Vorgesetzten. Damit ist die Meldepflicht erfüllt.

Jeder Hinweis wird von dem/der Vermittler/in bzw. dem/der Vorgesetzten ernst genommen und überprüft. Diese initiieren dann die weiteren Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.).

Verdacht auf Grenzverletzungen in der Tagesfamilie

Die Eltern/Tageskinder werden schon zu Beginn des Betreuungsverhältnisses über den Beschwerdeweg informiert und wissen, an wen sie sich bei Kenntnis und Verdacht wenden müssen. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen mit ihrem Verdacht nicht alleine bleiben. Sie können sich an ihre/n Vermittler/in oder an die Trägerschaft wenden.

Verdacht auf Grenzverletzungen in der Herkunftsfamilie oder zwischen Kindern

Der/die zuständige Vermittler/in oder die Trägerschaft werden informiert. Sie wissen, wie bei derartigen Vorfällen vorzugehen ist. Grundsätzlich obliegt es der Trägerschaft, Kontakte zu Fachstellen und

Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Vorbereitung auf einen Ernstfall

Es ist wichtig, dass jede Organisation mit Tagesfamilienbetreuung für einen Ernstfall vorbereitet ist. Ein gutes Arbeitsinstrument ist die Erarbeitung eines Interventionsleitfadens, der aufzeigt, was im Krisenfall zu tun und zu beachten ist. Dazu existieren in den meisten Kantonen Leitfäden, die zu Hilfe gezogen werden sollen⁷.

⁷ Siehe dazu auch www.kinderschutz.ch, mit einer Liste von wertvollen Links (Beispiel Kanton St. Gallen: www.kindesschutz.sg.ch)

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen

Anhang zum Arbeitsvertrag

Der/die Unterzeichnende

Name

Vorname

Geburtsdatum

bestätigt hiermit, dass er/sie sowie alle anderen im Haushalt lebenden Personen

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat/haben und dies nie machen wird/werden.
- keine pädosexuellen Neigungen hat/haben.
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist/sind.

Der/die Unterzeichnende und alle weiteren in seinem/ihrem Haushalt lebenden Personen teilen die im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichten sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet der/die Unterzeichnende sich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Grenzverletzung gegenüber Kindern, welche bei ihm/ihr betreut werden, die Trägerschaft oder den/die zuständige/n Vermittler/in zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens

16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 197 Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit

Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt strafflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen.



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53 • CH-8005 Zürich • T +41 44 212 24 44 • www.kibesuisse.ch